

GEBÜHRENVERORDNUNG zum Wasserversorgungsreglement

Der Gemeinderat Bleienbach beschliesst, gestützt auf Artikel 32 des Wasserversorgungsreglementes vom 08. Dezember 2008:

Anschlussgebühr

Artikel 1

Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW berechnet zuzüglich MWSt.

Das Anschlussstück mit Absperrschieber wird durch die Wasserversorgung auf ihre Kosten geliefert und eingebaut (ohne Grab- oder andere Arbeiten).

Sie betragen:

- a **Fr. 110.00 pro BW** zuzüglich MWST
- b Neubauten jedoch mindestens **Fr. 6'500.00**
- c Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum zu Fr. 2.00 pro m³^{uR} berechnet.

Wiederkehrende Gebühren Grundgebühr

Artikel 2

- ¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt zuzüglich MWSt
Pro Mehrpersonenhaushalt **Fr. 200.00**
Pro Einzelpersonenhaushalt **Fr. 100.00**

Verbrauchsgebühr

- ² Die Verbrauchsgebühr beträgt **Fr. 1.80 pro m³** bezogenem Wasser zuzüglich MWSt.

Bauwassergebühren

- ³ Die Bauwassergebühren betragen:
Nach Verbrauch, jedoch
mindestens **Fr. 200.00**

Wasserbezüge ab Hydranten

- ⁴ Vorübergehende Wasserbezüge und -entnahmen aus Hydranten unterliegen der Messung mit Verbrauchszählern. (Entnahmen für Landwirte, Gärtnereien, Schwimmbekken ect.) nach Verbrauch, jedoch mindestens Fr. 30.00 im Jahr.

Inkrafttreten

Artikel 3

- ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2009 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Bleienbach, 02. Februar 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Sekretärin:

Einwohnergemeinde Bleienbach

Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement

Erhöhung Verbrauchsgebühr

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 der Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement vom 2. Februar 2009, die Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und die zu erwartenden Mehrkosten für die Wasserversorgung hat der Gemeinderat beschlossen, die Verbrauchsgebühr zu erhöhen.

Der Wasserzins beträgt neu Fr. 2.50 pro Kubikmeter.

Die neue Gebühr gilt ab 1. Januar 2010.

So beraten und beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 30. November 2009.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Die Sekretärin:

Einwohnergemeinde Bleienbach

Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement

Änderung in der Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement, vom 2. Februar 2009, Art. 2 Abs. 2 Verbrauchsgebühr:

Die Verbrauchsgebühr beträgt neu Fr. 2.00 pro m³ (bisher Fr. 2.50 pro m³).

Diese Änderung wird auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

So beraten und beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 27. Oktober 2014.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Sekretärin:

D. Benevento

B. Stettler